

**Ordnung**

<b>Geschäftsordnung</b>	
<b>Geschäftsordnung</b>	<b>GO.01</b> <b>Seite 1</b>

## § 1 Aufgaben der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leitet in der Regel die Sitzungen des Landtages.

**Sitzungsleitung**

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist für die Weiterleitung sämtlicher Beschlüsse an die zuständigen Stellen verantwortlich.

**Beschlüsse**

## § 2 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bereitet in der Regel die Sitzungen des Landtages vor. Dabei ist eine vorläufige Tagesordnung festzulegen.

**Aufgabenverteilung**

(2) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung sind Anregungen, Anfragen und Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu berücksichtigen.

**Tagesordnung**

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher bemüht sich, dass zu allen Tagesordnungspunkten Diskussions- oder Beschlussvorlagen erstellt werden. Bei Anträgen ist die Antragstellerin oder der Antragsteller dafür verantwortlich.

**Beschlussvorlage**

## § 3 Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sollten frühestmöglich allen Mitgliedern des Landtages bekannt gegeben werden.

**Aufnahme**

(2) Einer oder einem der Antragstellerinnen oder Antragsteller ist das Wort zur sachlichen Begründung zu erteilen.

**Begründung**

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen mit Beschlussvorlage mindestens 3 Stunden vor Beginn der Sitzung gestellt werden.

**Frist**

## § 4 Einberufung von Sitzungen

(1) Der Landtag tagt alle zwei Wochen. Zu Beginn der Legislaturperiode legt der Landtag die Termine fest, an denen die Sitzungen stattfinden.

**Grundsatz**

(2) Abweichungen von den regelmäßigen Sitzungsterminen sowie zusätzliche Sitzungstermine können per Beschluss des Landtages oder von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten festgelegt und einberufen werden.

**Abweichungen**

**Bekanntgabe**

(3) Sitzungstermine sind öffentlich bekannt zu geben und allen Mitgliedern des Landtages sowie allen Mitgliedern von Ausschüssen des Landtages mitzuteilen. Die Mitteilung muss bei außerordentlichen Terminen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung erfolgen, bei turnusmäßigen Sitzungen genügt eine einmalige Bekanntgabe bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der ersten Sitzung des Turnus.

## § 5 Beschlussfähigkeit

**Grundsatz**

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

**Vollständigkeit**

(2) Der Landtag ist auch beschlussfähig, wenn alle, denen ein Sitzungstermin mitzuteilen ist, anwesend sind, auch wenn die Sitzung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierfür muss mindestens die öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

**Feststellen**

(3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung oder in Folge eines Antrages nach GO.01 § 12(4) Nr. 6 von der Sitzungsleitung festgestellt.

**Beschlussunfähigkeit**

(4) Kann über einen Beschluss auf zwei aufeinander folgenden und nach GO.01 § 4(1) turnusgemäßen Sitzungen mangels Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden, so ist der Landtag auf der darauf folgenden Sitzung ungeachtet der Absätze 1 bis 3 für den betreffenden Tagesordnungspunkt beschlussfähig.

## § 6 Dauer der Sitzung

**Grundsatz**

(1) Die Sitzung dauert inklusive Sitzungsunterbrechungen gemäß GO.01 § 12(4) in der Regel nicht länger als dreißig Minuten.

**Überlänge**

(2) Dauert die Sitzung länger als zwei Stunden, werden alle nicht vollständig behandelten Tagesordnungspunkte mit Ausnahme der in GO.01 § 8(1) genannten auf den nächsten Termin vertagt und an diesem bevorzugt behandelt. Abweichungen davon sind durch einen Antrag nach GO.01 § 12(4) Nr. 5 möglich.

## § 7 Eintritt in die Beratungen

(1) Die vorläufige Tagesordnung beginnt in der Regel wie folgt:

1. Regularien
  - (a) Eröffnung
  - (b) Feststellung der Beschlussfähigkeit

**Vorläufige Tagesordnung**

- (c) Beschluss der Tagesordnung
2. ToDos
  3. Post
  4. Berichte
- (2) Eilige Tagesordnungspunkte können nach Ermessen der Sitzungsleitung vorgezogen werden.
- Eilige Tagesordnungspunkte**
- ## § 8 Austritt aus den Beratungen
- (1) Die vorläufige Tagesordnung endet in der Regel wie folgt:
1. Sonstiges
  2. Bekanntmachungen
  3. ToDos
- Grundsatz**
- ## § 9 Leitung und Ordnung der Beratungen
- (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leitet in der Regel die Sitzungen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Verfassung der Republik Farnesee, insbesondere Artikel 15.
- Leitung**
- (2) Auf Antrag nach GO.01 § 12(4) Nr. 16 ist ein Protokoll zu führen. Wird ein Protokoll geführt, so umfasst es mindestens alle Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und alle persönliche Erklärungen von Anwesenden.
- Protokoll**
- (3) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Sitzungsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen das Wort abweichend, beispielsweise zur direkten Erwiderrung, erteilen.
- Redeliste**
- (4) Antragstellerinnen oder Antragsteller und Berichterstellerinnen oder Berichtersteller können sowohl vor Beginn als auch nach Schluss der Redeliste das Wort verlangen.
- Ordnungsruf**
- (5) Die Sitzungsleitung kann einzelne Anwesende zur Ordnung rufen, um die Ordnung des Landtages herzustellen.
- Ordnungsgeld**
- (6) Die Sitzungsleitung darf nach mehrmaligem Ordnungsruf ein Ordnungsgeld auferlegen.
- Ausschluss**
- (7) Kann die Ordnung auch durch das Erteilen eines Ordnungsgeldes nicht hergestellt werden, so darf die Sitzungsleitung Anwesende von der Sitzung ausschließen.

## § 10 Mehrheiten

(1) Für Mehrheiten ist Artikel 15 und Artikel 16 der Verfassung der Republik Farnesee maßgebend.

**Grundsatz**

(2) Verfassungsänderungen können nicht auf Sitzungen beschlossen werden, die nur nach GO.01 § 5(2) beschlussfähig sind. Auch kann auf solchen Sitzungen nicht über Tagesordnungspunkte, die Verfassungsänderungen beinhalten, beraten werden.

**Verfassungsänderung**

(3) Meinungsbilder dienen dem Landtag als Instrumente zur Willensbildung. In einem Meinungsbild sind alle Anwesenden stimmberechtigt. Das Ergebnis eines Meinungsbildes ist als Empfehlung an den Landtag zu verstehen, ist aber nicht bindend.

**Meinungsbilder**

## § 11 Abstimmungen

(1) Werden mehrere Anträge zu einer Sache gestellt, so wird der inhaltlich weitestgehende zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen wird nach GO.01 § 12(4) Nr. 12 über die Reihenfolge entschieden. Erreicht ein Antrag die erforderliche Mehrheit, so gelten die übrigen Anträge als abgelehnt.

**Mehrere Anträge**

(2) Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor.

**Änderungsanträge**

(3) Alle Anträge, die nicht zurückgezogen werden oder die nicht gemäß Absatz 1 als abgelehnt gelten, müssen abgestimmt werden.

**Pflicht zur Abstimmung**  
**Umlaufbeschluss**

(4) Außerhalb seiner Sitzungen kann der Landtag Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder des Landtages. Die Mitglieder des Landtages müssen ihre Stimmen gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten in Textform abgeben; die Frist zur Stimmabgabe beträgt zwei Tage.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des Landtages der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist in Textform widerspricht; auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landtages dem Antrag zustimmen. Sobald genügend Mitglieder des Landtages dem Antrag zustimmt haben, sodass der Antrag als angenommen gelten wird, darf er umgehend umgesetzt werden, die Frist zur Stimmabgabe bleibt dennoch erhalten.

Der Umlaufbeschluss gilt sofort als vollständig abgeschlossen, sobald alle Mitglieder des Landtages abgestimmt haben. Die Ministerpräsidentin

oder der Ministerpräsident kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage eine längere Frist für Stimmabgabe und Widerspruch vorsehen.

Verfassungsänderungen können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

## **§ 12 Meldungen zur Geschäftsordnung**

(1) Meldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste, aber keinen Abstimmungs- oder Wahlgang. Sie sind sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln.

(2) Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen ohne Abstimmung geäußert werden.

(3) Ohne Gegenrede gilt ein Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Ansonsten ist nach Anhörung von Für- und Gegenreden sofort über den Antrag abzustimmen, sofern er nicht vom Antragsteller zurückgezogen wurde. Die Sitzungsleitung sollte im Regelfall jede Für- und Gegenrede auf eine Minute begrenzen. Geheime Abstimmung ist nicht zulässig.

(4) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Schluss der Redeliste
2. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
3. Vertagung des Tagesordnungspunktes
4. Überweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss
5. Absetzen eines Tagesordnungspunktes
6. Kurzzeitige Unterbrechung der Sitzung
7. Verlängerung der Sitzung um eine halbe Stunde
8. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
9. Austausch der Sitzungsleitung
10. Durchführung eines Meinungsbildes
11. Ausschluss der Öffentlichkeit
12. Festlegung der Abstimmungsreihenfolge mehrerer Anträge zu einer Sache
13. Namentliche Abstimmung
14. Geheime Abstimmung
15. Sofortige Wiederholung einer Abstimmung bei begründeten Zweifeln
16. Führen eines Protokolls

**Meldungen****Hinweise****Gegenrede****Anträge**

**Besonderheiten**

(5) Anträgen nach Nr. 11 und Nr. 14 ist grundsätzlich ohne Abstimmung stattzugeben. Anträgen nach Nr. 5 ist ohne Abstimmung stattzugeben, wenn der Antrag vom Antragssteller des Tagesordnungspunktes gestellt wird. Anträge nach Nr. 9 und Nr. 16 müssen konstruktiv sein, also einen Personenvorschlag beinhalten.

## § 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des Landtages.

(2) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur im Einzelfall und bei Konsens möglich, sofern dies nicht übergeordnetem Recht widerspricht.

(3) Geschäftsordnungen anderer Gremien finden keine Anwendung.

(4) Diese Geschäftsordnung tritt im Moment ihrer Annahme durch den Landtag in Kraft.

**Gültigkeit****Abweichen  
im Konsens****Andere  
Geschäfts-  
ordnungen**  
**Inkrafttreten**

□

Digital signiert

LuKasMitK

26.08.2024 20:14